

## Statut für die Freienvertretung im BR

---

(Beschluss des Rundfunkrats vom 12.05.2023 gemäß Art. 20 S.5 des Bayerischen Rundfunkgesetzes (BayRG))

### Präambel

Im BR wird eine Freienvertretung nach Art. 20 BayRG gebildet. Die Freienvertretung vertritt gegenüber dem BR die Interessen aller arbeitnehmerähnlichen Mitarbeiter/innen nach dem Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen beim BR (TV ANÄ) einschließlich der Gegenempfänger/innen mit entsprechendem Status an allen Standorten des BR. Im Statut werden insbesondere die Modalitäten der Wahl der Freienvertretung und die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen BR und Freienvertretung geregelt.

### Kapitel I: Wahl und Zusammensetzung der Freienvertretung

#### § 1 Freienvertretung

- (1) Die Freienvertretung besteht aus neun nach den folgenden Bestimmungen gewählten Vertretern/Verteterinnen. Die Mitglieder der Freienvertretung werden in einer Persönlichkeitswahl gewählt.
- (2) Die Freienvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### § 2 Wahlberechtigte

Wahlberechtigt sind alle arbeitnehmerähnlichen Mitarbeiter/innen, für die drei Monate vor der Wahl von der Personalabteilung des BR festgestellt wurde, dass sie über den Status der Arbeitnehmerähnlichkeit nach dem TV ANÄ verfügen. Sollte erst nachträglich von der Personalabteilung festgestellt werden, dass zum Stichtag der Status der Arbeitnehmerähnlichkeit bestanden hat, kann der Wahlvorstand im Einzelfall auch die Wahlberechtigung nachträglich feststellen. Arbeitnehmerähnliche Mitarbeiter/innen, die am Wahltag bereits länger als sechs Monate beurlaubt sind oder denen infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, entzogen wurde, sind nicht wahlberechtigt.

#### § 3 Wahlbewerber/innen

Wahlbewerber/innen können alle volljährigen Wahlberechtigten sein mit Ausnahme der Mitglieder des Wahlvorstands nach § 8.

#### § 4 Wahlliste

Der Wahlvorstand lässt vier Wochen vor der Wahl die Liste mit den darauf antretenden Wahlbewerbern/Wahlbewerberinnen zu. Die Entscheidung des Wahlvorstands ist unanfechtbar.

#### § 5 Wahlorganisation

- (1) Die Freienvertretung wird in geheimer und unmittelbarer Wahl ausschließlich über das Internet gewählt. Der BR wird auf Veranlassung des Wahlvorstands mit der Durchführung

der Wahl ein darauf spezialisiertes Unternehmen beauftragen. Die Dauer der Wahl beträgt 12 Tage und beginnt in der Regel an einem Montag gegen Null Uhr.

(2) Der BR übermittelt auf Veranlassung des Wahlvorstands spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin die BR-Mailadressen aller Wahlberechtigten nach § 2 Satz 1 an das beauftragte Unternehmen. Das beauftragte Unternehmen wird vom BR verpflichtet, für jeden einzelnen Wahlvorgang die Reihenfolge der Wahlbewerber/innen neu mittels Zufallsgenerator anzuordnen.

(3) 12 Tage vor dem Endtermin der Wahl erhält jede/r Wahlberechtigte die Wahlbenachrichtigung per Email an ihre/seine BR-Mailadresse. Jede Wahlbenachrichtigung ist mit einem nur einmal existierenden individuellen Token versehen, der dem/der Wahlberechtigten über einen Link den Zugriff auf die Wahlbewerber- und Wahlbewerberinnenliste gewährt.

(4) Für die Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes und der Datensicherheit bei der Wahl sorgt die/der Datenschutzbeauftragte des BR.

### **§ 6 Stimmabgabe**

(1) Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der Freienvertretung nach § 1 Absatz 1 zu wählen sind. Für jede/n Wahlbewerber/in kann nicht mehr als eine Stimme vergeben werden. Nicht vergebene Stimmen gehen mit dem Abschluss des Wahlvorgangs verloren.

(2) Der BR wird im Vertrag mit dem beauftragten Unternehmen nach § 5 Absatz 1 Satz 2 sicherstellen, dass mit der elektronischen Absendung des vom/von der Wahlberechtigten abgegebenen Stimmzettels eine weitere Stimmabgabe durch ihn/sie ausgeschlossen ist.

### **§ 7 Verteilung der Sitze**

(1) Gewählt sind die Wahlbewerber/innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Scheidet während der Amtszeit der Freienvertretung eines ihrer Mitglieder aus, so rückt derjenige/diejenige Wahlbewerber/in nach, der/die die nächsthöchste Stimmenzahl auf sich vereinigt hat.

### **§ 8 Wahlvorstand**

(1) Spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit der Freienvertretung bestellt der BR drei von der Freienvertretung vorgeschlagene Personen, die entweder wahlberechtigt oder beim BR festangestellt sind, als Wahlvorstand und eine/n von ihnen als Vorsitzende/n. Amtierende Mitglieder der Freienvertretung dürfen nicht dem Wahlvorstand angehören.

(2) Der Wahlvorstand hat die Wahl so rechtzeitig einzuleiten, dass spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Freienvertretung das neue Wahlergebnis verkündet werden kann.

(3) Der BR verpflichtet das beauftragte Unternehmen, unverzüglich nach Abschluss der Wahl die Zahl der auf die einzelnen Wahlbewerber/innen entfallenen Stimmen dem Wahlvorstand mitzuteilen. Dieser stellt darauf das Ergebnis der Wahl in einer Niederschrift fest und sorgt spätestens am nächsten Werktag nach dem Ende der Wahl für eine Veröffentlichung innerhalb des BR. Dem Intendanten/der Intendantin und dem/der Juristischen Direktor/in des BR ist jeweils eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

### **§ 9 Anfechtung der Wahl**

(1) Mindestens drei Wahlberechtigte oder der Intendant/die Intendantin können binnen einer Frist von 14 Tagen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl beim Intendanten/bei der Intendantin des BR anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder des Wahlverfahrens verstoßen wurde und eine vorher beantragte Berichtigung durch den Wahlvorstand nicht erfolgt ist. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

(2) Über die Anfechtung der Wahl entscheidet der/die Juristische Direktor/in des BR nach Anhörung des Ausschusses für Grundsatzfragen und Medienpolitik des Rundfunkrats. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Bis zur Entscheidung über die Anfechtung oder bis zur endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses bei der aufgrund der Entscheidung durchzuführenden Wiederholungswahl führt die amtierende Freienvertretung die Geschäfte weiter; deren Beschlüsse bleiben in Kraft.

### **§ 10 Amtszeit der Freienvertretung**

(1) Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder der Freienvertretung beträgt vier Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine amtierende Freienvertretung besteht, mit dem Ablauf von deren Amtszeit.

(2) Die Amtszeit der Freienvertretung endet am 15. Juli des Jahres, in dem nach Absatz 3 die regelmäßigen Wahlen zur Freienvertretung stattfinden, es sei denn es liegt ein Fall des § 9 Abs. 2 S. 3 vor.

(3) Die regelmäßigen Wahlen zur Freienvertretung finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni statt. Die erste regelmäßige Wahl zur Freienvertretung nach diesem Statut findet im Jahr 2017 statt.

(4) Für die während der regelmäßigen Amtszeit nachgerückten Wahlbewerber/innen endet die Amtszeit gemäß Abs. 2.

### **§ 11 Neuwahl der Freienvertretung**

(1) Die Freienvertretung ist abweichend von den Regelungen nach § 10 innerhalb einer Frist von sechs Monaten neu zu wählen, wenn

- (a) die Gesamtzahl der Mitglieder der Freienvertretung auch nach Eintritt sämtlicher Nachrücker auf weniger als sieben Mitglieder gesunken ist oder
- (b) die Freienvertretung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat.

(2) In den Fällen des Abs. 1 führt die amtierende Freienvertretung die Geschäfte weiter, bis die neue Freienvertretung gewählt ist.

(3) Die Amtszeit der neu gewählten Freienvertretung endet am 15. Juli des vierten Jahres ihrer Amtszeit, es sei denn es liegt ein Fall des § 9 Abs. 2 Satz 3 vor.

### **§ 12 Erlöschen der Mitgliedschaft in der Freienvertretung**

Die Mitgliedschaft in der Freienvertretung erlischt mit

1. dem Ablauf der Amtszeit,
2. der Niederlegung des Amtes,
3. dem Verlust der Wählbarkeit oder
4. der Feststellung, dass die bzw. der Gewählte nicht wählbar war.

### **§ 13 Behinderungsverbot und Kosten**

- (1) Niemand darf die Wahl der Freienvertretung behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen; insbesondere darf kein/e Wahlberechtigte/r in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden.
- (2) Die Kosten der Wahl trägt der BR. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit infolge der Betätigung im Wahlvorstand hat für Festangestellte keine Minderung des Arbeitsentgelts zur Folge. Für die im Wahlvorstand vertretenen Wahlberechtigten leistet der BR eine einmalige pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des achtfachen Satzes der wöchentlichen Aufwandsentschädigung nach § 15 Absatz 4.

## **Kapitel II: Die Freienvertretung**

### **§ 14 Status der Mitglieder der Freienvertretung**

- (1) Die Mitglieder der Freienvertretung sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach diesem Statut ehrenamtlich tätig. Sie sind zur Verschwiegenheit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet, soweit es sich dabei um Betriebsgeheimnisse oder personenbezogene Daten handelt. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Freienvertretung fort. Die Schweigepflicht besteht nicht
1. gegenüber den übrigen Mitgliedern der Freienvertretung,
  2. soweit Angelegenheiten oder Tatsachen offenkundig sind,
  3. soweit Angelegenheiten oder Tatsachen ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen,
  4. soweit der BR oder der/die jeweils Betroffene im Einzelfall von der Einhaltung der Schweigepflicht entbunden hat.
- (2) Die Freienvertretung kann durch jedes ihrer Mitglieder vertreten werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Mitglieder der Freienvertretung dürfen in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse nach diesem Statut nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit als Mitglied der Freienvertretung nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt insbesondere für ihre berufliche Entwicklung.
- (4) Mitglieder der Freienvertretung sind während ihrer Amtszeit und ein Jahr danach vor Beendigung oder Teilbeendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses geschützt; dies gilt nicht für den Fall einer Beendigung aus wichtigem Grund.

### **§ 15 Arbeitsbedingungen der Mitglieder der Freienvertretung**

- (1) Die Mitglieder der Freienvertretung dürfen für ihre nach diesem Statut festgelegten Aufgaben die Infrastruktur des BR im erforderlichen Rahmen nutzen, insbesondere Telefone, Computer und Internetzugang. Sie sind berechtigt, nach entsprechender Buchung Sitzungs- und Veranstaltungsräume des BR zu nutzen und über die Hausdruckerei Plakate und Handzettel herstellen zu lassen. In den Schaukästen des BR steht der Freienvertretung jeweils ein fester Platz zu.
- (2) Der Freienvertretung wird eine Kostenstelle zugewiesen. Der kalenderjährliche Etat beträgt 12.000,- Euro (Sachkosten, Reisekosten, Fortbildungen, Supervision etc.). Er ist nicht auf das Folgejahr übertragbar.

(3) Für die kontinuierliche Betreuung der freien Mitarbeiter/innen des BR, z. B. in Form einer regelmäßigen Sprechstunde, wird der Freienvertretung vom BR ein Büro mit Telefon und internetfähigem Computer zur Verfügung gestellt.

(4) Jedes Mitglied der Freienvertretung erhält vom BR für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung von 144,35 Euro (Tarifstand: 01.07.2018) pro Woche. Dieser Betrag entspricht einem halben durchschnittlichen Tagessatz, der bei Tariferhöhungen für freie Mitarbeiter/innen entsprechend angepasst wird. Zusätzlich kann die Freienvertretung ganze Tagessätze zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Bedarf und im Einvernehmen mit dem BR abrufen. Ersatzweise können Mitglieder der Freienvertretung, die für Ihre Tätigkeit mit einer Pauschale vergütet werden, von ihrer regulären Leistungsverpflichtung entbunden werden. Die Tätigkeit im Rahmen der Freienvertretung ist dann auf die vertraglich vereinbarte Leistung anzurechnen. Der BR unterstützt die Mitglieder der Freienvertretung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit.

### **§ 16 Grundsätze der Zusammenarbeit**

BR und Freienvertretung arbeiten im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge konstruktiv und vertrauensvoll zum Wohle der arbeitnehmerähnlichen Mitarbeiter/innen des BR und im Interesse der vom BR gesetzlich zu erfüllenden Aufgaben zusammen. BR und Freienvertretung werden über alle strittigen Fragen und Konflikte mit dem ernstesten Willen zur Einigung verhandeln und hierbei Vorschläge für deren Klärung und Beilegung unterbreiten.

### **§ 17 Ausgestaltung der Zusammenarbeit**

(1) Der BR, vertreten durch den Intendanten/die Intendantin, soll sich regelmäßig, mindestens aber einmal im Halbjahr, mit den Mitgliedern der Freienvertretung zu gemeinsamen Besprechungen über die Belange der arbeitnehmerähnlichen Mitarbeiter/innen treffen. Er/Sie kann sich hierbei nur im Einzelfall vertreten lassen.

(2) Unabhängig von den Regelungen des Absatz 1 wird der BR die Freienvertretung frühzeitig über alle geplanten allgemeinen Veränderungen unterrichten, die die arbeitnehmerähnlichen Mitarbeiter/innen betreffen; hierzu gehören insbesondere strukturelle oder organisatorische Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen der arbeitnehmerähnlichen Mitarbeiter/innen. Insbesondere die HA Personal steht in regelmäßigem Informationsaustausch mit der Freienvertretung.

(3) Unabhängig von den Regelungen des Absatz 1 wird die Geschäftsleitung des BR der Freienvertretung einen zeitnahen Gesprächstermin vorschlagen, wenn ihr ein Antrag der Freienvertretung auf eine dringliche Besprechung vorliegt. Dies gilt entsprechend für die Leiter/Leiterinnen von Hauptabteilungen und Programmbereichen.

### **§ 18 Behandlung einzelner Konfliktfälle**

(1) Bei Konflikten zwischen arbeitnehmerähnlichen Mitarbeitern/innen und dem BR oder seinen handelnden Vertretern haben die arbeitnehmerähnlichen Mitarbeiter/innen das Recht, ein klärendes Gespräch mit den zuständigen Vertretern/Vertreterinnen des BR zu fordern und hierzu die Freienvertretung hinzuzuziehen.

(2) Der BR wird seine Führungskräfte dazu verpflichtet, vor der geplanten Beendigung eines arbeitnehmerähnlichen Beschäftigungsverhältnisses ein Gespräch mit dem/der Betroffenen zu führen. Der/die Betroffene ist im Vorfeld darauf hinzuweisen, dass er/sie die Freienvertretung zu diesem Gespräch hinzuziehen darf. Ist eine Hinzuziehung der Freienvertretung gewünscht, so soll bei der Festlegung des Gesprächstermins auf die Verfügbarkeit der Freienvertretung Rücksicht genommen werden.

### **§ 19 Evaluation**

Der BR und die Freienvertretung verpflichten sich, auf Antrag des BR oder der Freienvertretung das Statut und die daraus entstehende Zusammenarbeit gemeinsam zu bewerten, zu erörtern und eventuelle Änderungsvorschläge dem Rundfunkrat zur Zustimmung vorzulegen.